



# ARBEITEN IN DER WEIHNACHTSZEIT

Rechtliche Infos und Tipps  
für Handelsbeschäftigte

Stand: Dezember 2020

---

# Arbeiten an den Samstagen vor Weihnachten und an den Weihnachtstagen

---

## Was sagt das Gesetz?

- An vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Geschäfte **bis 18 Uhr** offenhalten: Das sind heuer der 28.11., 5.12., 12.12. und der 19.12.
- Aufgrund der Covid-19 Sonderbestimmungen zu den Öffnungszeiten dürfen die Geschäfte am 12. 12. und am 19.12. bis 19 Uhr offenhalten und Mitarbeiter/-innen beschäftigen.
- Die Regelung, dass **jeder zweite Samstag frei** sein muss, **gilt nicht** für diese Einkaufssamstage vor Weihnachten. Sie können also an allen vier Samstagen eingesetzt werden.
- Für Lehrlinge unter 18 Jahren sind Überstunden verboten.

## Wie viel ist Ihre Arbeit wert?

Wie viel Sie für die Arbeit an den Adventsamstagen bekommen müssen, hängt von Ihrer Arbeitszeiteinteilung an den übrigen Samstagen im Jahr ab.

- Wenn Sie von Jänner bis November im Monat **öfter als einen Samstag** nach 13 Uhr gearbeitet haben, dann bekommen Sie an den vier Adventsamstagen ab 13 Uhr Überstunden mit **100 Prozent Zuschlag** – egal, ob Sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind oder ob sie grundsätzlich nur samstags arbeiten.
- In allen anderen Fällen haben Sie Anspruch auf Überstundenzuschläge nur dann, wenn Sie entweder die für den Tag vereinbarte **Normalarbeitszeit** oder die wöchentliche Normalarbeitszeit **überschritten** haben.

## Zeitausgleich statt Geld?

Wollen Sie für Ihre geleisteten Überstunden lieber Zeitausgleich nehmen, dann müssen Sie dies mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber im Vorhinein vereinbaren. Zwei Varianten stehen zur Auswahl:

- 1** Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde frei und lassen sich nur den Zuschlag auszahlen.
- 2** Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde im entsprechenden Verhältnis frei. Beispiel: Für eine 100prozentige Überstunde erhalten Sie zwei Stunden Freizeit.

## Was gilt am Weihnachtstag und am Silvestertag?

- Für den Weihnachts- und Silvestertag gibt es spezielle Regelungen: Am 24. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 13 Uhr, am 31. Dezember um 17 Uhr. **Ausnahmen** gelten für den Verkauf von Christbäumen, Süßwaren und Naturblumen und am 31. Dezember zusätzlich für den Verkauf von Feuerwerkskörpern und Lebensmitteln.
- Die **ausgefallenen Stunden** (wenn Sie sonst an diesen Tagen länger arbeiten würden) müssen entlohnt werden.
- Arbeiten Sie am 24.12. tatsächlich **nach 13 Uhr** bzw. am 31.12. **nach 17 Uhr**, dann sind dies **Überstunden** und auch als solche abzugelten.

## Arbeiten am Sonntag

Die Arbeit an Sonntagen ist durch das Arbeitsruhegesetz grundsätzlich verboten. Der Sonntag ist daher auch rund um Weihnachten arbeitsfrei – bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Bahnhofsgeschäfte).

# Arbeiten am 8. Dezember

## Was sagt das Gesetz?

- Die Arbeit am 8. Dezember ist **freiwillig**, die Chefin/der Chef darf Sie dazu nicht zwingen.
- Wenn Sie am 8. Dezember frei haben wollen, brauchen Sie **keinen Grund dafür anzugeben**.
- Aufgrund der Ausnahmesituation der Covid-Krise muss Ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bis 4. Dezember Bescheid gegeben haben, ob das Geschäft am 8. Dezember geöffnet ist und ob Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eingesetzt werden sollen.
- Unabhängig von dieser Sonderregelung und der kurzen Frist haben sie weiterhin das Recht die Beschäftigung am 8. Dezember abzulehnen.
- Wegen der Weigerung, am 8. Dezember zu arbeiten, dürfen Sie **nicht benachteiligt** werden. Eine Kündigung aus diesem Grund kann vor Gericht angefochten werden.
- Angestellte und Lehrlinge dürfen an diesem Tag zwischen 9 Uhr und 19 Uhr nur **folgende Arbeiten** leisten: Warenverkauf, Kundenberatung bzw. Kundenbedienung und Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen.
- Vor 9 Uhr und nach 19 Uhr sind nur die unbedingt notwendigen **Vor- und Abschlussarbeiten** erlaubt.

## Wie viel ist die Feiertagsarbeit wert?

- Der **8. Dezember** fällt heuer auf einen Dienstag. Es gilt die **Feiertagsregelung**.
- Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss Ihnen für den Feiertag das laufende Entgelt (Grundgehalt, Zulagen etc.) bezahlen – **egal, ob Sie arbeiten oder nicht**.
- Aufgrund der Ausnahmesituation der Covid-Krise muss Ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bis 4. Dezember Bescheid gegeben haben, ob das Geschäft am 8. Dezember geöffnet ist und ob Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eingesetzt werden sollen.
- Unabhängig von dieser Sonderregelung und der kurzen Frist haben sie weiterhin das Recht die Beschäftigung am 8. Dezember abzulehnen.

- Arbeiten Sie auch sonst am Dienstag, dann wird die Arbeit zusätzlich zum Feiertagsentgelt mit dem **Normalstundenlohn** abgegolten.
- Die Arbeitszeit von 18:00 bis 19:00 Uhr gilt aber ausnahmslos als Überstunde und ist mit einem Zuschlag von 100 Prozent abzugelten.
- Für **Vollzeitbeschäftigte** gilt: Arbeiten Sie am 8. Dezember, obwohl Sie sonst am Dienstag frei haben, dann erhalten Sie zusätzlich zum Feiertagsentgelt Überstunden mit 100 Prozent Zuschlag.
- Bei **Lehrlingen** gilt: Arbeitsleistungen am Feiertag sind auf Basis des niedrigsten Angestelltengehaltes zu berechnen.
- Die **Entlohnung für den Feiertag** muss spätestens mit der Abrechnung zum 31. Jänner 2021 erfolgen.

## **Wird mir der verlorene Feiertag ersetzt?**

Für die Arbeit am 8. Dezember steht Ihnen neben der Bezahlung des Feiertagsentgelts und der tatsächlich geleisteten Stunden auch noch **Ersatzfreizeit** zu – und zwar in folgendem Ausmaß:

- 1** Arbeiten Sie **bis zu fünf Stunden**, bekommen Sie **fünf Stunden Zeitausgleich**.
- 2** Arbeiten Sie **mehr als fünf Stunden**, bekommen Sie **zehn Stunden Zeitausgleich**.

Wann Sie sich diesen Zeitausgleich nehmen, müssen Sie sich mit der/dem Vorgesetzten ausmachen. Sie müssen ihn bis spätestens **31. März 2021** in Anspruch genommen haben.



**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-PRÄSIDENT

„Lange Samstage, Überstunden und jetzt auch noch die enormen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie. Heuer ist die Zeit um Weihnachten gerade für Handelsangestellte besonders schwierig. Umso wichtiger ist es, dass Sie bekommen, was Ihnen zusteht. Wenn nötig, kämpfen unsere Rechtsexpertinnen und -experten für Ihre berechtigten Ansprüche.“

## IHR RECHT IM JOB

### Rat und Hilfe bei Ihrer Arbeiterkammer:

**am Telefon unter der Nummer +43 (0)50 6906-1**

- ▶ montags bis donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr,
- ▶ freitags von 7:30 bis 13:30 Uhr.

**per E-Mail unter [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)**

### **persönlich**

Ist Ihr Anliegen am Telefon oder per E-Mail nicht zu klären, vereinbaren wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch.

### Rat und Hilfe bei Ihrer Gewerkschaft:

- ▶ Service-Hotline für Mitglieder der gpa  
**+43(0)5 0301-26000**
- ▶ Alle Infos auch unter **[www.gpa.at](http://www.gpa.at)**.

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe  
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>  
Hersteller: New Typeshop, Kopernikusstraße 22, 4020 Linz

**[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)**

**AK**  
**Oberösterreich**